



Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Erster Abschnitt: Arbeitgeberverbände.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-82669)

Erster Abschnitt.

Arbeitgeberverbände.

Der Abschluß internationaler Vereinbarungen, die auf die Arbeiterverhältnisse Bezug haben, ist von Seiten der deutschen Arbeitgeberorganisationen erst in neuester Zeit betrieben worden und hat bisher noch keinen größeren Umfang erlangt. Auch ist es nicht die Großindustrie, sondern in erster Linie das Handwerk, welches den Weg internationaler Vereinbarungen über Arbeiterfragen beschritten hat. Im allgemeinen scheint der Wert derartiger, über die Landesgrenzen hinausreichender Verbindungen von den Zentralstellen der Arbeitgeber nicht sehr hoch eingeschätzt zu werden. Sie stehen bislang internationalen Bestrebungen sehr zurückhaltend, wenn nicht abgeneigt gegenüber. So erklärte z. B. die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, die sich am 5. April 1913 mit dem weiter unten genannten Verein Deutscher Arbeitgeberverbände zur Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zusammeneschloß und während ihrer Selbständigkeit im wesentlichen die Großindustrie umfaßte, den Abschluß internationaler Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberverbänden nicht für zweckmäßig und wünschenswert. Von der Hauptstelle seien daher keine derartigen Vereinbarungen getroffen worden, und sie fördere derartige Bestrebungen auch nicht. Und der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände, der weniger die Großindustrie als die mittlere und kleine Industrie zu seinen Mitgliedern zählte, überließ den an der Grenze gelegenen Verbänden die selbständige Entscheidung über die Zweckmäßigkeit derartiger Abmachungen.

Diese ablehnende Haltung der Zentralstellen der deutschen Arbeitgeberorganisationen ist auch darin zum Ausdruck gekommen, daß die Beteiligung an dem ersten allgemeinen internationalen Arbeitgeberkongreß für Industrie und Landwirtschaft, der Ende September 1911 auf Betreiben des 1910 gegründeten italienischen Industriellenverbandes in Turin stattfand, von Deutschland abgelehnt wurde.

Es zeigen sich hier Anschauungen, die denen der Arbeitnehmer entgegengesetzt sind, und das erläutert sich zum großen Teil aus der verschiedenartigen Bedeutung, die internationale Vereinbarungen für beide Teile erlangen können. Für die in Organisationen zusammengeschlossenen Arbeitnehmer ist die Einwirkung von Abmachungen mit gleichartigen ausländischen Berufsvereinigungen eine unmittelbare: ihr Hauptzweck ist, den ins Ausland gehenden Mitgliedern die Vorteile der Organisation zu erhalten, ihnen den Genuß von Unterstützungen und dergleichen zu sichern, und damit gleichzeitig — und das ist das Interesse der Vereinigungen als solcher — zu verhüten, daß diese Auswandernden, die in der Mehrzahl früher oder später in die Heimat zurückkehren, der Organisation verloren gehen. Sehr viel weniger fallen die Abmachungen ins Gewicht, die eine gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen vorsehen. Einmal ist die internationale Solidarität der Arbeiterorganisationen in dieser Beziehung im allgemeinen nicht an das Vorhandensein besonderer Abmachungen zwischen einzelnen von ihnen gebunden. Dann aber sind

— von Einzelfällen abgesehen — erfahrungsgemäß die auf diese Art erlangten Summen im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen für Arbeitskämpfe, die die Organisationen selbst oder mit Hilfe ihrer heimischen gewerkschaftlichen Zentralstelle aufbringen, doch nur bescheiden, so daß dieser materiellen Hilfe eine ausschlaggebende Bedeutung kaum zukommt. Bei den Arbeitgebern fällt das, was für die Arbeitnehmer Hauptzweck ist, als Antrieb zur Anknüpfung internationaler Beziehungen naturgemäß vollständig fort. Für sie kann der Nutzen derartiger auf die Arbeiterverhältnisse bezüglichen Vereinbarungen im allgemeinen nur ein mittelbarer und an den Fall des Arbeitskampfs geknüpfter sein. Alsdann können solche Verbindungen den Arbeitgebern dazu dienen:

1. zu verhüten, daß sie durch die Konkurrenz der ausländischen Schwesterwerbe geschädigt werden,
2. die ihnen selbst unmöglich gewordene Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen mit Hilfe des gleichartigen Gewerbes im Ausland zu bewerkstelligen,
3. als Waffe gegen ihre Arbeitnehmer insofern, als es den Arbeitern erschwert oder unmöglich gemacht wird, im Ausland Arbeit zu finden,
4. aus dem Auslande die benötigten Arbeitskräfte zu erhalten,
5. durch finanzielle Zuwendungen ihre Angriffs- oder Widerstandskraft zu erhöhen.

Begreiflicherweise sind alle diese Leistungen — von der letzterwähnten abgesehen — durch Verträge bei weitem nicht in dem Maße sicherzustellen wie die vornehmlich schon für gewerbliche Friedenszeiten zwischen den Arbeitnehmerorganisationen vereinbarten. Zudem sind sie nicht für alle Gewerbe in der gleichen Weise von Bedeutung. So kommt die Auschaltung der fremden Konkurrenz nur für gewisse Gewerbe in Frage; sie ist z. B. in der Schiffsfahrt von Tragweite, fällt dagegen für das Kleingewerbe (Bau-, Maler-, Schneidergewerbe usw.) so gut wie ganz fort. Die gegen die Arbeitnehmer gerichteten Maßnahmen auf internationaler Grundlage können ebenfalls nur der Großindustrie, dem Kleingewerbe bestens in Grenzgebieten, zugute kommen. Sie werden indessen nicht selten durch die Organisation der Arbeitnehmer erfolgreich durchkreuzt. Die gegenseitige finanzielle Unterstützung kann verhältnismäßig noch am leichtesten gewährt werden, hat indessen — wie bei den Arbeitnehmern — die Grenze ihrer Bedeutung in der Tatsache, daß die aus dem Auslande kommenden Mittel den eigenen Aufwendungen gegenüber fast immer nur recht gering sind. So beschränken sich denn auch fast alle internationalen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberorganisationen — soweit ihre Ziele festzustellen waren — darauf, sich, neben einem regelmäßigen Nachrichtenaustausch und der gemeinsamen Erörterung allgemeiner Gewerbeangelegenheiten, die Nichteinstellung streikender oder ausgesperrter Arbeiter aus dem Gebiet einer ausländischen Vertragsorganisation zu zufiern.

Entsprechend der eingangs mitgeteilten Stellungnahme der deutschen Zentralen der Arbeitgeberverbände ist von den der oben genannten Vereinigung angeschlossenen nur einer, der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der am 1. Oktober 1909 dem damaligen Verein deutscher Arbeitgeberverbände beitrat und am Schlusse des Jahres 1912 19 328 Mitglieder mit etwa 300 000 Arbeitern hatte, an internationalen Vereinbarungen beteiligt, und auch dieser hat sich erst nach langem Zögern dazu entschlossen.

Die erste Veranlassung, mit dem Ausland in Fühlung zu treten, gaben die internationalen Bauarbeiter-Kongresse, deren erster 1905 zu Lüttich stattfand. Die deutsche Organisation war dort nicht vertreten und auch gegenüber dem zweiten Kongress zu Paris 1908 nahm sie zunächst eine ablehnende Haltung ein. Es bedurfte erst wiederholter, dringlicher Aufforderungen seitens des 1910 ins Leben gerufenen „Permanenten Internationalen Bureaus der Bauarbeiter-Kongresse“ zu Brüssel und der Kongressleitung selbst, ehe der Arbeitgeberbund sich zur Teilnahme am Kongress — und zwar lediglich als Gast — entschloss.

Auf dem Pariser Kongress waren neben Deutschland vertreten: Belgien, Holland, Ungarn, Bulgarien, Griechenland, Italien, die Schweiz, England, Schweden und Spanien. Die Tagesordnung umfaßte neben der Erörterung schwedender Fragen auf dem Gebiet des Submissionswesens, des Fachschulwesens, des Lehrlingswesens, der Arbeitszeitverkürzung, der Unfallversicherung, des Schiedsverfahrens usw. auch eine Besprechung über die Festigung der internationalen Beziehungen aller Bauarbeiter.

Zum letzterwähnten Punkt wurde der Besluß gefaßt, eine Internationale Bauarbeiter-Union ins Leben zu rufen, deren nähre Organisationsform in besonderen Konferenzen festgesetzt wurde.

Auf einer Sitzung der Internationalen Bauarbeiter-Kommission zu Brüssel am 24. Oktober 1910 — an der sich auch der deutsche Arbeitgeberbund beteiligte — wurde alsdann die internationale Vereinigung endgültig beschlossen und ihre Satzung festgelegt. Ihr Zweck ist danach, 1. in allen Ländern die Gründung von Arbeitgeberverbänden zu fördern, 2. als Zentralstelle für die Sammlung von auf das Baugewerbe bezüglichen Veröffentlichungen handelspolitischer, gewerblicher und sozialer Art zu dienen, 3. von Zeit zu Zeit internationale Kongresse in die Wege zu leiten, und 4. für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse zu sorgen. Sitz der Föderation ist Brüssel; die Kosten werden durch Beiträge der angeschlossenen Verbände in Höhe von 0,10 Frs. für jedes ihrer Mitglieder gedeckt.

An dem III. internationalen Kongress, der im April 1912 zu Rom stattfand, hat sich der deutsche Verband beteiligt. Außer ihm waren noch Bauarbeiterverbände aus Belgien (2500 Mitgl.), Frankreich (16 158 Mitgl.), Ungarn (8000 Mitgl.), Italien (3050 Mitgl.), Niederlande (1129 Mitgl.), der Schweiz (1715 Mitgl.) vertreten. Der erste Beratungsgegenstand des Kongresses war die internationale Organisation der Arbeitgeber, und zwar mit Rücksicht auf

- a) Streiks, Sperre, Arbeitslosigkeit, Versicherung;
- b) Kollektivvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
- c) einheitliche Methode zur Schlichtung von Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Eine sehr lebhafte Erörterung — in der eine den Wünschen der Arbeiter weit entgegenkommende und eine entgegengesetzte Richtung scharf aufeinander stießen — führte zu keiner Einigung über die angeregten Fragen. Ihre endgültige Erledigung wurde vorläufig vertagt. Man beschränkte sich vererst auf die Annahme einer vom schweizerischen Arbeitgeberverband vorgeschlagenen Resolution folgenden Wortlauts:

Der 3. internationale Kongress für das Baugewerbe anerkennt das Prinzip der Solidarität für die Arbeitgeber aller Länder im Falle von Streik oder Sperre und beauftragt den internationalen Arbeitgeberbund, die Frage eingehend zu studieren und dem nächsten internationalen Kongress positive Vorschläge zu unterbreiten.

Der zweite Punkt der Tagesordnung: Verkürzung der Arbeitszeit und Arbeitsleistung wurde ebenfalls eingehend erörtert. Einstimmig angenommen wurde folgender Besluß:

Der 3. internationale Kongress für das Baugewerbe, in Erwagung, daß im Baugewerbe die Arbeit hauptsächlich im Freien geschieht und ihre Dauer infolgedessen von der Witterung und der Jahreszeit abhängt, daß es aber im Interesse geordneter Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liege, einen normalen Arbeitstag festzulegen, spricht die Erwartung aus, daß für den normalen Arbeitstag, soweit die Tageshelle es erlaubt, die Arbeitszeit nicht unter 10 Stunden herabgesetzt werde.

Über die weiterhin auf dem Kongress erörterte Lehrlingsfrage kam es zu keinem Besluß. Es wurde nur festgestellt, daß die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sehr verschieden liegen und eine einheitliche Behandlung nicht zuließen.

Der Kongress beschloß die Herausgabe einer internationalen Vierteljahrschrift: *La Construction internationale* und nahm den nächsten Kongress für das Jahr 1914 in Bern in Aussicht. Die Beschlüsse des Kongresses sind für den deutschen Arbeitgeberbund, der nur als Gast an den Verhandlungen teilnahm, nicht bindend.

Der Föderation gehören gegenwärtig die Bauarbeiterverbände folgender Länder an: Belgien, Bulgarien, Elsaß-Lothringen, Frankreich, Holland, Italien, Russisch-Polen, Schweiz, Ungarn. Sie umfassen zusammen Anfang 1912 33 907 Mitglieder. Die Einnahmen der Föderation aus Mitgliedsbeiträgen stellten sich vom 1. Januar 1911 bis 1. April 1912 auf 2936 Frs., die Ausgaben betrugen in der gleichen Zeit 1466 Frs.

Neben den Arbeitgebervereinigungen Englands, der skandinavischen Länder, Spaniens und der Vereinigten Staaten steht auch der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe noch abseits dieser internationalen Föderation, was das Vorhandensein gewisser geschäftlicher und freundschaftlicher Beziehungen nicht ausschließt.

Trotz seiner Zurückhaltung gegenüber der Internationalen Föderation ist der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in neuerer Zeit doch mit einer Reihe fremder Organisationen in Verbindung getreten. Die Zweckmäßigkeit derartiger Beziehungen wurde auf der XI. Generalversammlung im März 1910 lebhaft betont, und eine Kommission zur Vorbereitung von Kartellverträgen wurde eingesetzt.

Derartige Verträge sind seitdem abgeschlossen worden mit den Arbeitgeberzentralen von

Schweden, Norwegen, Dänemark am 23. März 1910 (erneuert am 22. März 1911),
Österreich, Ungarn, der Schweiz am 16. April 1910 (erneuert am 8. Mai 1911),
Belgien am 27. Juni 1910.

Verhandlungen mit dem französischen Arbeitgeberverbande haben bisher zu keinem Ergebnis geführt.

Der Inhalt der Verträge besteht im wesentlichen in der Verpflichtung der Vertragsparteien, gegenseitig keine streikenden oder ausgesperrten Arbeiter in den Betrieben ihrer Mitglieder zu beschäftigen. Damit verbunden ist eine Berichterstattung über Streiks- und Aussperrungen im eigenen Lande.

Die Fühlung zwischen den so kartellierten Verbänden wird auch dadurch aufrecht erhalten, daß eine Vertretung der Vertragsorganisationen auf den Hauptversammlungen der einzelnen Landeszentralverbände stattfindet.

Die Vereinigung deutscher Edelmetallindustrieller und verwandter Industriezweige, die im Jahre 1907 als ganz Deutschland umfassender Zentralverband ins Leben trat — nachdem erst kurz vorher Bezirksverbände in den wichtigsten Sägen der Edelmetallindustrie wie Pforzheim, Hanau, Schwäb. Gmünd, Oberstein, Berlin entstanden waren — und am Schlusse des Jahres 1912 625 Mitglieder mit 35 492 Arbeitern hatte, schloß am 1. Februar 1911 mit dem Österreichischen Arbeitgeberhauptverband bezw. der ihm angeschlossenen Meistervereinigung der Juweliere, Gold- und Silberschmiede Österreichs folgenden Vertrag ab:

I. Zur gegenseitigen Unterstützung bei Streiks oder Aussperrungen verpflichten sich die vertragsschließenden Verbände gegenseitig, die Aufnahme streikender oder ausgesperrter Arbeiter durch ihre Mitglieder mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln hinzuhalten.

II. Steht innerhalb des einen Verbandes ein Streik oder eine Aussperrung bevor, so ist die Leitung des anderen Verbandes davon zu benachrichtigen.

Ist Streik oder Aussperrung eingetreten, so ist der andere vertragsschließende Verband auf dem kürzesten Wege davon zu benachrichtigen. In besonderen Fällen (partielle Streiks oder größere Ausstände in den Grenzgebieten) kann der betroffene Verband auch die Verzeichnisse der streikenden oder ausgesperrten Arbeiter (mit Vor-, Zunamen und Geburtsdatum) übermitteln.

Nach Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung ist der andere Vertragsteil sofort davon in Kenntnis zu setzen und zwar mit Angabe der Bedingungen, unter denen der Arbeitskampf erledigt wurde.

III. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Teilen jederzeit dreimonatlich gekündigt werden.

Auch bei diesem Vertrage handelt es sich — wie bei den Bauarbeitervertern — ausschließlich um eine Maßnahme zur Verhinderung der Beschäftigung streikender oder ausgesperrter Arbeiter.

In ähnlichem Sinne dürften auch die nachstehend erwähnten, von deutschen Arbeitgebervereinigungen mit dem Ausland eingegangenen Verbindungen abgeschlossen sein, über deren Inhalt sich nähere Angaben nicht erlangen ließen:

Am 15. November 1908 schloß der Allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, der Ende 1912 2772 Mitglieder mit 29 767 Arbeitern hatte, mit folgenden fremden Organisationen Verträge ab: Vereinigung der Herrenfunds Schneidermeister Wiens, Landesverband der Schneidermeister in Ungarn, Schweizerischer Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, Fédération des Marchands-Tailleurs de Belgique. Der Inhalt der Abmachungen wurde als geheim bezeichnet.

Außer diesen schriftlich festgelegten Beziehungen bestehen losere noch mit einer Anzahl anderer Länder. Vom 6. bis 10. August 1911 war in Brüssel der 1. internationale Schneidermeister-Kongreß versammelt, an dem außer den genannten Vertragsländern auch England, Dänemark, Spanien, Frankreich, Holland, Schweden, Norwegen, die Schweiz und Russland beteiligt waren. Der Hauptzweck der Tagung war, eine internationale Verständigung der Arbeitgeberorganisationen herbeizuführen. Ein internationales Bureau, daß diese Aufgabe verfolgen soll, wurde mit dem Sitz in Brüssel eingerichtet. Daneben beschäftigte sich der Kongreß mit der Frage der Arbeitgeberchauverbände und der Lehrlingsausbildung. Der nächste Kongreß soll 1914 in München stattfinden.

Nicht weniger verzweigt sind die Beziehungen, die der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe (Ende 1911 — neuere Zahlen liegen nicht vor — 20 287 Mitglieder mit 59 451 Arbeitern) unterhält. Er steht seit September 1908 im Kartellverhältnis mit Arbeitgeberorganisationen in Schweden (Centralforeningerne af Malermestre i Österrike, Sitz Svendborg), Dänemark (Københavns Malerlaug, Sitz Kopenhagen), Jütland (Centralforeningerne af Malermestre i Jylland, Sitz Randers), Ungarn (Budapesti Szobafestök es Mazolok Szövetsége, Sitz Budapest), der Schweiz (Schweizerischer Maler- und Gipfermeister-Verband, Sitz Zürich) und Tirol-Vorarlberg (Alpenländischer Malerbund Sitz Innsbruck). Auch über den Inhalt dieser Vereinbarungen können Mitteilungen nicht gemacht werden.

Auch im Malergewerbe bestehen seit einer Reihe von Jahren internationale Kongresse. An dem ersten derselben, der 1908 in Karlsruhe stattfand, waren nur Deutschland, Österreich und Dänemark beteiligt. Der zweite internationale Kongreß 1910 zu Brüssel wurde von Deutschland, Belgien, England, Frankreich und Holland besucht. An dem dritten Kongreß, der am 12. August 1911 in Hamburg abgehalten wurde, beteiligten sich mehr als 400 Vertreter aus England, Schottland, den skandinavischen Ländern, Österreich, Ungarn, der Schweiz, Russland und Holland. Die wichtigsten Punkte der Tagesordnung betrafen die Frage der Bedeutung internationaler Beziehungen für die Arbeitgeberorganisationen, die Stellungnahme zu der Bekämpfung der Bleifarbengefahr in den verschiedenen Ländern (ein Bleiweißverbot wurde als zu weitgehend bezeichnet) und die internationale Bedeutung des Materialeinkaufs- und des Genossenschaftswesens. Weitere Kongresse haben bisher nicht stattgefunden.

Um ständige Verbindung zwischen den Arbeitgeberorganisationen der einzelnen Länder zu erhalten, wurde ein internationales Pressebureau zweds Austausches der wichtigsten, das internationale Malergewerbe angehenden, Nachrichten mit dem Sitz in Hamburg ins Leben gerufen. Es wird ehrenamtlich geleitet.

Weniger ausgeprägt sind die internationalen Beziehungen im Gärtnergewerbe.

Im Jahre 1907 wandte sich der Meisterverband der Baseler Handsgärtner an den Vorstand des deutschen Arbeitgeberverbandes mit dem Vorschlage, „bei Lohnbewegungen gegebenenfalls gemeinsam vorzugehen“. Auf der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes deutscher Handsgärtner (Ende 1912 rund 3000 Mitglieder mit etwa 25 000 Arbeitern) 1910 zu Nürnberg war neben dem Schweizerischen Gärtnerverband auch der Allgemeine Österreichische Gärtnerverband vertreten. Bei dieser Gelegenheit fand ein auf Arbeiterfragen bezüglicher

Meinungsaustausch zwischen den drei Verbänden statt, der im Bedarfsfalle ein einheitliches Handeln ermöglicht. Von der Errichtung bindender Verträge wurde indessen abgesehen.

Eine Annäherung internationaler Beziehungen hat dann neuerdings auch in der Metallindustrie eingesetzt. Am 5. Juli 1911 versammelten sich in Brüssel Vertreter der Eisen- und Stahlindustriellen aus Deutschland, Amerika, England, Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Russland und Kanada, insgesamt 120 Vertreter, von welcher Zahl auf Amerika 75, auf Deutschland 20 entfielen. Der Zweck der gemeinschaftlichen Beratungen war die Erörterung der Frage, ob eine internationale Vereinigung geschaffen werden könne, um in gemeinschaftlichen Angelegenheiten wirtschaftlicher Natur ein einheitliches Vorgehen herbeizuführen. Von deutscher Seite wurde betont, daß eine internationale Verständigung auch in Arbeiter- und Lohnfragen anzustreben sei. Die Aussprache endete mit der Einsetzung einer Kommission aus Vertretern der beteiligten Länder, die den Auftrag hat, die Satzungen für einen internationalen Verband auszuarbeiten. Über den Fortgang dieser Angelegenheit ließ sich nichts feststellen.

Was in der Metallindustrie, wie es scheint, im Werden ist, hat im Schiffsahrtsgewerbe bereits seine Verwirklichung gefunden. Am 1. Januar 1910 trat die Satzung einer internationalen Reedervereinigung (International Shipping Federation) in Kraft, die die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Rechte mit dem Sitz in London hat. Das Gründungsprotokoll wurde am 19. Oktober 1909 von den Vertretern der Reedervereine Deutschlands (Zentralverein deutscher Reederei), Englands (Shipping Federation Ltd.), Hollands (Fédération Maritime d'Anvers), Belgien (Sheepvaart Vereeniging to Rotterdam), Dänemarks (Dampskibsrhederi-Forening) und Schwedens (Sveriges Redareforening) unterzeichnet. Es handelt sich also hier nicht mehr um einfache Abmachungen von Verband zu Verband, wie bei den bisher behandelten internationalen Vereinbarungen deutscher Arbeitgeberverbände, sondern um eine in aller Form errichtete Organisation, der die deutsche Reedervereinigung als Mitglied angehört.

Die Vorgeschichte der Vereinigung geht bis zum Jahre 1907 zurück. Die großen, von einem Land auf das andere übergreifenden Seemanns- und Hafenarbeiteraustände in diesem und dem vorangehenden Jahre — bei denen übrigens auch schon ein zeitweises Zusammenwirken der Reedervereinigungen Deutschlands, Englands und der skandinavischen Länder in der Richtung stattfand, während der Dauer der Ausstände streifende Seeleute aus den Vertragsländern nicht einzustellen — führten zu einer am 18. Oktober 1907 zu London abgehaltenen Konferenz der Arbeitgeber, um über Gegenmaßregeln auf internationaler Grundlage zu beraten. Es wurde ein Ausschuß eingesetzt, dem Vertreter der Reedervereinigungen aus Deutschland, England, Frankreich, Dänemark,

Schweden, Holland, Belgien und Italien angehörten, um die Grundzüge für ein internationales Vorgehen auszuarbeiten. Im Februar 1908 trat dieser Ausschuß zu London erneut zusammen, und es wurde nunmehr beschlossen, Satzungen einer internationalen Reedervereinigung auszuarbeiten. Anfang 1909 war man sich über die einzelnen Punkte einig und am 19. Oktober des gleichen Jahres erfolgte dann, wie schon erwähnt, der formelle Abschluß der Verhandlungen.

Die Vereinigung bezweckt zunächst ein Zusammengehen der Reederverbände der beteiligten Länder in Angelegenheiten von internationaler Bedeutung überhaupt, in erster Linie in Arbeiterfragen, und im besonderen bei Arbeitskämpfen.

Um namentlich in solchen Fällen die Einheitlichkeit des Vorgehens zu gewährleisten, ist besondere Vorsorge dafür getroffen, daß die an den Verhältnissen in dem von Arbeitsstörungen betroffenen Hafen wenig interessierte ausländische Trampschiffahrt, d. h. die Schiffahrt ohne feste Linien, sich den Maßnahmen der internationalen Vereinigung anschließt. Dafür übernimmt es die letztere, in Fällen von Arbeitskämpfen den im Hafen liegenden fremden Trampschiffen Arbeitskräfte zu beihelfen und sie für den durch Stilllegen verursachten Verlust zu entschädigen. Die Mittel dazu werden in der Weise aufgebracht, daß die ausländischen Trampschiffe in den Häfen der Vertragsländer $1\frac{1}{2}$ v. H. des Betrags der Stauverrechnungen an die Kasse der internationalen Vereinigung abführen.

Falls ein Arbeitskampf ausbricht, sind alle Schiffe der angeschlossenen Länder verpflichtet, bis zur Entscheidung der internationalen Vereinigung den Besuchungen des Landesverbandes, in dessen Bereich der betroffene Hafen liegt, Folge zu leisten. Die Vereinigung tritt in allen Streitfällen in Wirklichkeit, „die nicht von den Arbeitgebern in unzulässiger und ungehöriger Weise selbst hervorgerufen sind“.

Die gegenseitigen Abmachungen sind bisher in jedem Jahre mehrmals wirksam geworden. Nähere Angaben darüber waren nicht beizubringen.

Die Vereinigung wird durch einen Generalrat (General Council) geleitet, in dem England durch 6, die übrigen Länder durch je 2 Mitglieder vertreten sind. Zu einem von ihm gewählten ausführenden Ausschuß (Executive Committee), dem die eigentliche Geschäftsführung obliegt, stellt jedes Land halb so viel Vertreter.

Die Vereinigung unterhält in sämtlichen Vertragsstaaten ein Hauptbüro (für Deutschland in Hamburg), von dem aus die Organisation in den einzelnen Häfen geleitet wird. In Deutschland liegt die örtliche Leitung in den einzelnen Häfen in den Händen der Vertraulen des Zentralvereins deutscher Reederei.

Der von der internationalen Vereinigung umfaßte Schiffsraum wurde bei ihrer Begründung auf rund 17 Millionen Bruttotonnen geschätzt. Außer den oben erwähnten sind andere Länder der Vereinigung bisher nicht beigetreten.